

**Amtliche Bekanntmachung
Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 06. März 2016;
Ausscheiden und Nachrücken von Stadtverordneten**

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der aktuellen Fassung mache ich hiermit bekannt, dass

Herr
Dirk Roesemann
Gartenfeldstraße 40 C
61350 Bad Homburg v. d. Höhe

(lfd. Nr. 1 des Wahlvorschlags der FDP) am 19.10.2020 verstorben ist.

Die nach dem Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 06. März 2016 nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags der FDP mit den meisten Stimmen,

Frau
Brigitte Borgel
Kösliner Weg 2
61348 Bad Homburg v. d. Höhe

ist gemäß § 34 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt.

Gegen diese Feststellungen kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der genannten Frist im Einzelnen zu begründen und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzureichen. Wird nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht, so ist ein Einspruch nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte, unterstützen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG).

Bad Homburg v. d. Höhe, 26.10.2020
Preißl
Wahlleiter